



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT Z B 6
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II - Z3 491/2020

DATUM Berlin, 7. September 2020

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Kaufvertrag zu Privatisierung des Bundesanzeiger Verlags
BEZUG: Ihr Antrag vom 19. August 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 19. August 2020 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung des „Vertrags mit Dumont, der 2006 zur Veräußerung der Bundesanteile an der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH geführt hat“. Ihr Antrag wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

1. Das von Ihnen erbetene Dokument ist im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorhanden. Es enthält neben personenbezogenen Daten möglicherweise auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Es sind daher Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen. Ein IFG-Antrag, der Daten Dritter im Sinne der §§ 5, 6 IFG betrifft, bedarf zunächst einer Begründung, § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG. Ohne eine Begründung ist die Interessenabwägung nach § 5 IFG und die Prüfung des Geheimhaltungsinteresses im Rahmen von § 6 IFG nicht möglich; ein IFG-Antrag hätte insoweit keine Aussicht auf Erfolg. Auch eine Präzisierung des Informationsinteresses wäre insoweit hilfreich. In Vorbereitung der Dritt-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

beteiligungsverfahren gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, eine Begründung und eine Präzisierung des Informationsinteresses nachzureichen. Zudem kann ich nicht ausschließen, dass die zu beteiligenden Dritten auf einer Benennung des Antragstellers bestehen. Ich bitte daher um Ihr Einverständnis zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die zu beteiligenden Dritten.

2. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte gebührenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht. Dies ist hier nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG (z.B. 60 EUR für den höheren Dienst) ist die Gebühr zu bestimmen. Für die Herausgabe von Abschriften ist ein Gebührenrahmen von bis zu 500 EUR vorgesehen, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, vgl. Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Eine exakte Bezifferung der Gebührenhöhe wird allerdings erst nach Bearbeitung Ihres IFG-Antrags möglich sein. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie zur Übernahme der anfallenden Gebühr bereit sind.

Sollte ich innerhalb eines Monats keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr IFG-Antrag erledigt hat. Eine Gebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.